

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Mitteilungen über Verständigungsgespräche

StPO § 243 Abs. 4

1. Die Mitteilungspflicht aus § 243 Abs. 4 StPO ist Teil der im Verständigungsverfahren geltenden Transparenz- und Dokumentationsregeln, die gewährleisten sollen, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung strafprozessualer Grundsätze kein Raum verbleibt.

2. Es ist nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Dabei ist regelmäßig anzugeben, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob diese bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind.

3. Sinn und Zweck der Regelung gebieten eine möglichst umgehende Mitteilung.

4. Über frühere Verständigungsgespräche ist auch nach einem Wechsel im Vorsitz zu berichten.

BGH, Beschl. v. 08.02.2023 – 6 StR 284/22 (LG Hildesheim)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 44 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 8 M. verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Zudem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die Revision des Angekl. hat mit der Rüge einer Verletzung des § 243 Abs. 4 StPO Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

[2] I. Der Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[3] Am 13.06.2019 fand auf Initiative des früheren Vors. der StrK eine mündliche Besprechung statt, in der der äußere Ablauf der Hauptverhandlung i.S.d. § 213 Abs. 2 StPO abgestimmt werden

sollte. An dem etwa einstündigen Termin nahmen die damaligen Berufsrichter der StrK, der Verteidiger und ein OStA teil. Letzterer wies in dem Gespräch u.a. darauf hin, der Angekl. habe seine Vertrauensstellung als Pastor missbraucht; dies könne strafscharfend gewertet werden. Der Vors. gab an, die StrK habe das in anderen Fällen auch so entschieden. Der OStA hob weiter hervor, er strebe eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung an, wenn sich der Angekl. nicht reumütig und einsichtig zeige. Dazu erklärte der damalige Vors., man könne durchaus »goldene Brücken« bauen, sofern sich der Angekl. entsprechend verhalte. Der Verteidiger wies auf den Gesundheitszustand des Angekl. hin und erklärte, dass dieser nur sehr eingeschränkt belastbar sei. In der am 20.01.2021 begonnenen Hauptverhandlung stellte die (nunmehrige) Vors. der StrK gem. § 243 Abs. 4 StPO fest, dass »Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist, nicht stattgefunden haben.« Am 22.02.2021 erklärte sie in laufender Hauptverhandlung, sie halte die Sache für eine Verständigung geeignet. Bei einem Geständnis komme die Verhängung einer Strafe in Betracht, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werde und die nicht unter 1 J. betrage. Der Angekl. möge sich dies überlegen. Der Verteidiger entgegnete in der Hauptverhandlung v. 09.03.2021, er verstehe die Mitteilung als Anregung für Verständigungsgespräche, diese sei aber noch nicht vollständig, da die Kammer bloß eine Strafuntergrenze benannt habe.

[4] In der Zeit v. 12.07. bis 04.10.2021 kam es zwischen der Vors. und dem Verteidiger zu insg. vier Telefonaten, in denen sie sich über ein etwaiges Ergebnis der Hauptverhandlung austauschten. So fragte die Vors. den Verteidiger am 12.07.2021, welche Möglichkeiten einer Verständigung er sich denn vorstellen könne. Er erwiderte u.a., nach seiner Auffassung könne eine Lösung mit dem von ihr in Aussicht gestellten Strafmaß auch bei den 19 vollständig eingestandenen Taten sowie weiteren Urkundenfälschungen sachgerecht sein; ein schlichtes Geständnis weiterer Fälle stünde aber im Widerspruch zum bisherigen Vorbringen des Angekl. Die Vors. erklärte, sie könne sich eine solche Lösung nicht vorstellen, und deutete an, dass jedenfalls zehn weitere Fälle eingestanden werden sollten wie auch der Umstand, dass die Unterschriften auf den Quittungen falsch seien. In den nachfolgenden Telefonaten v. 15. und 16.07. sowie v. 04.10.2021 sprachen beide zudem über ein etwaiges Schuldanerkenntnis des Angekl. gegenüber dem Kirchengemeindeverband.

[5] Im Anschluss an die Hauptverhandlung v. 05.10.2021 fand eine weitere Besprechung der Verfahrensbeteiligten (ohne den Angekl.) statt. Dabei wurde über den Stand der Beweisaufnahme, insb. über die Beweisbedeutung gefälschter Quittungen gesprochen. Der Verteidiger wiederholte seinen Vorschlag aus dem Telefonat v. 12.07.2021, das Verfahren auf die vom Angekl. eingeräumten Taten zu beschränken. Dem stimmte die Sitzungsvertreterin der StA nicht zu. Daraufhin erzielten die Beteiligten Einigkeit darüber, dass die StrK einen Vorschlag für eine Verständigung konkretisieren solle.

[6] In der Hauptverhandlung v. 13.10.2021 verlas die Vors. dann eine Erklärung zu »Erörterungen des Verfahrenstands und Verständigungs-

gespräch zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten«. Darin heißt es: »Neben der Hauptverhandlung wurden (auch) zur Vorbereitung einer Verständigung der Verfahrensstand sowie die Möglichkeit einer einverständlichen Erledigung erörtert. Die Frage der Verständigung wurde am 05.10.2021 unter Beteiligung der *Kammer*, einschließlich der Schöffen, der Vertreterin der StA und dem Verteidiger erörtert. Es wurde Einigkeit erzielt, dass die *Kammer* auf der Grundlage ihrer vorläufigen Bewertung des Verfahrensstandes einen Verständigungsvorschlag unterbreitet. Dazu gibt die *Kammer* die folgende Einschätzung bekannt: [...]«.

[7] **II.** Die Mitteilungen der Vors. genügen nicht den rechtlichen Anforderungen des § 243 Abs. 4 StPO.

[8] **1.** Nach dieser Vorschrift ist über Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO zu berichten, die außerhalb einer Hauptverhandlung stattgefunden haben und deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist. Die Mitteilungspflicht ist Teil der im Verständigungsverfahren geltenden Transparenz- und Dokumentationsregeln, die gewährleisten sollen, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung strafprozessualer Grundsätze kein Raum verbleibt (vgl. *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., *BVerfGE* 133, 168 Rn. 80 ff. [= StV 2013, 353]; *BGH*, Urt. v. 03.11.2022 – 3 StR 127/22 m.w.N.). Die Mitteilungspflicht verfolgt zum einen den Zweck, den Angekl., der an Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, durch eine umfassende Unterrichtung über die wesentlichen Gesprächsinhalte seitens des Gerichts in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein Verteidigungsverhalten zu treffen (vgl. *BVerfG* und *BGH* a.a.O.). Zum anderen soll insb. § 243 Abs. 4 StPO eine effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit gewährleisten (vgl. *BVerfG* a.a.O. Rn. 65, 81, 87 ff.; Beschl. v. 04.02.2020 – 2 BvR 900/19, NJW 2020, 2461 Rn. 22 f., 26, 32, 35 [= StV 2020, 357]; *BGH* a.a.O.; KK-StPO/Schneider, 9. Aufl. 2023, § 243 Rn. 37 m.w.N.). Hiernach ist nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Dabei ist regelmäßig anzugeben, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob diese bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind (vgl. *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 a.a.O. Rn. 85; *BGH* a.a.O.; Beschl. v. 31.08.2021 – 2 StR 339/20, NStZ 2022, 245 Rn. 8).

[9] **2.** Diesen Anforderungen entsprach die Mitteilung der Vors. v. 13.10.2021 nicht. Sie beschränkte sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Frage der Verständigung am 05.10.2021 unter Beteiligung der *StrK*, einschließlich der Schöffen, der Vertreterin der StA und dem Verteidiger erörtert worden sei und im Ergebnis dessen die *StrK* einen Verständigungsvorschlag vorlegen solle. Die Vors. informierte hingegen nicht darüber, dass solche Gespräche zunächst allein zwischen ihr und dem Verteidiger geführt worden waren, bereits drei Monate zuvor, nämlich im Juli 2021 begonnen und sich über mehrere Tage hingezogen hatten. Ferner teilte sie nicht mit, dass sie sich mit dem Verteidiger bereits zum Umfang des Geständnisses, insb. zur konkreten Anzahl der vom Angekl. begangenen Taten sowie über eine Schadens-

wiedergutmachung ausgetauscht hatte. Ebenso wenig lässt sich der Mitteilung entnehmen, wer bei den Erörterungen welche Positionen vertreten hatte.

[10] Angesichts der inhaltlichen Defizite kann offenbleiben, ob die Mitteilung auch deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, weil sie erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgte. Zwar bestimmt § 243 Abs. 4 S. 2 StPO keinen Zeitpunkt, zu der die erforderlichen Angaben in der Hauptverhandlung mitzuteilen sind. Gleichwohl gebieten Sinn und Zweck der Regelung eine möglichst umgehende Mitteilung (vgl. *BGH*, Beschl. v. 03.08.2022 – 5 StR 62/22, NStZ 2022, 761 [= StV 2022, 778]; v. 25.06.2020 – 3 StR 102/20, NStZ 2021, 310 [= StV 2021, 1]; v. 06.02.2018 – 1 StR 606/17, NStZ 2018, 419 [420]).

[11] **3.** Auch die Mitteilung v. 20.01.2021 gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO, dass bis dahin keine Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen seien, stattgefunden hätten, war unzutreffend. Zwar weist der GBA in seiner Antragschrift zu Recht darauf hin, dass die Besprechung v. 13.06.2019 in erster Linie der Abstimmung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung diene. Ebenso wenig stellte die Erklärung des OStA, der Missbrauch der Vertrauensstellung als Pastor könne strafschärfend gewertet werden und er strebe eine unbedingte Freiheitsstrafe an, falls sich der Angekl. nicht reumütig und einsichtig zeige, schon eine »Erörterung« i.S.d. § 243 Abs. 4 StPO dar. Denn niemand kann und darf dem Gericht mitteilungsbedürftige Verständigungsgespräche aufzwingen (so zutr. *Schneider*, a.a.O. Rn. 43). Zu einer mitteilungsbedürftigen Erörterung erwuchs diese zunächst einseitige Aussage jedoch durch die daran anknüpfende Äußerung des Vors., man könne durchaus »goldene Brücken bauen«, sofern sich der Angekl. entsprechend verhalte. Damit wollte der Vors. offenkundig nicht nur allg. auf die strafmildernde Wirkung von geständigen Einlassungen hinweisen (vgl. dazu *BGH*, Beschl. v. 16.06.2021 – 1 StR 92/21, NStZ-RR 2021, 317 [= StV 2021, 775]; v. 14.04.2015 – 5 StR 9/15, NStZ 2015, 535 [= StV 2016, 87]). Vielmehr gab er insb. dem Verteidiger unmissverständlich zu erkennen, dass er – ebenso wie der Vertreter der StA – bei einer geständigen Einlassung eine Strafobergrenze von 2 J. und auch eine Strafaussetzung zur Bewährung als angemessen erachte.

[12] Die Pflicht, den Inhalt dieses Gesprächs mitzuteilen, entfiel schließlich nicht dadurch, dass es nachfolgend zu einer Änderung der Besetzung der *StrK* gekommen ist und insb. die spätere Vors. nicht an der Erörterung teilgenommen hatte. Denn mit der Zielsetzung des § 243 Abs. 4 StPO, den Angekl. und die Öffentlichkeit über verständnisbezogene Erörterungen umfassend zu informieren, wäre es unvereinbar, die spruchkörperbezogene Mitteilungspflicht davon abhängig zu machen, dass sich die Besetzung des Gerichts im Nachhinein noch ändert (vgl. *BGH*, Urt. v. 23.07.2015 – 3 StR 470/14, NStZ 2016, 221 [= StV 2016, 81]; *Schneider*, a.a.O. Rn. 47). Eine zutr. Mitteilung war zu Beginn der Hauptverhandlung auch noch möglich. Zwar hatte der frühere Vors. die verständigungsbezogenen Inhalte der Unterredung v. 13.06.2019 entgegen §§ 202a, 212 StPO nicht aktenkundig gemacht. Doch hatte einer der beiden Berufsrichter der *StrK* sowohl an der Erörterung als auch an der Hauptverhandlung teilgenommen.

[13] 4. Jedenfalls die defizitäre Mitteilung v. 13.10.2021 zwingt zur Aufhebung des materiell-rechtlich fehlerfreien Urts. Unter Berücksichtigung der – strafprozessual freilich nicht bedenkenfreien – Rspr. des *BVerfG* (vgl. Urt. v. 19.03.2013, a.a.O. Rn. 97 f.; Beschl. v. 15.01.2015 – 2 BvR 2055/14, NStZ 2015, 172 [173 f.] [= StV 2015, 269]; krit. dazu *Niemöller* NStZ 2015, 489) kann der *Senat* nicht ausschließen, dass der Schuldspruch auf dieser Verletzung des § 243 Abs. 4 StPO beruht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 15.12.2021 – 6 StR 558/21, NStZ 2022, 246 [= StV 2022, 427]; v. 05.07.2018 – 5 StR 180/18, NStZ-RR 2018, 355 [= StV 2019, 375]).

Verständigung über Rechtsmittelrücknahme in einem anderen Verfahren

StPO §§ 257c, 302

§ 257c StPO schließt »verfahrensübergreifende Gesamtlösungen« grundsätzlich aus, mithin Zusicherungen oder Absprachen über sonstige Prozesshandlungen, die ein anderes Strafverfahren betreffen. Inwieweit die Rechtsmittelrücknahme in einem anderen Verfahren zu einer solchen unzulässigen »Gesamtlösung« gehört, hängt vom Inhalt der getroffenen Willensübereinkunft aus, in erster Linie also vom Wortlaut des gerichtlichen Verständigungsvorschlags.

BGH, Beschl. v. 19.10.2022 – 3 StR 310/21 (LG Dresden)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und zwei tateinheitlichen Fällen der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung unter Einbeziehung der im Urt. des *LG Gera* v. 23.08.2019 verhängten Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt. [...]

[2] I. Die Nachprüfung des Urt. aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen dem Angekl. nachteiligen Rechtsfehler ergeben. Der Erörterung bedarf lediglich die Verfahrensrüge, mit der er eine Verletzung des § 257c StPO beanstandet, weil dem Urt. eine wegen ihres unzulässigen Inhalts rechtswidrige Verständigung zugrunde liege.

[3] I. Der Bf. macht insoweit geltend, Inhalt der am 13.11.2019 in der Hauptverhandlung getroffenen Verständigung sei gewesen, dass er seine in anderer Sache beim *ThürOLG* anhängige Revision gegen das Urt. des *LG Gera* v. 23.08.2019 zurücknehme, um so im hiesigen Verfahren die Voraussetzungen für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe zu schaffen. Dabei handele es sich um die strafprozessual verbotene Vereinbarung einer »verfahrensübergreifenden Gesamtlösung«. Der Angekl. habe mit Verteidigerschriftsatz v. 27.02.2020 die Rücknahme der Revision in der anderen Sache erklärt, um die Urteilsabsprache nicht zu gefährden.

[4] Der Tatsachenvortrag zu dieser Rüge erschöpft sich dabei im Wesentlichen in der auszugsweisen Wiedergabe des Hauptverhandlungsprotokolls. Hiernach unterbreitete die *StrK* im Termin v. 13.11.2019 den folgenden Verständigungsvorschlag, dem sowohl der Angekl. als auch der Sitzungsvertreter der *GStA* zustimmten:

»Im Falle einer geständigen Einlassung des Angekl. L. zum Anklagepunkt C. und Rechtskraft des Urt. des *LG Gera* wird für den Tatkomplex C. eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 J. 9 M. und nicht über 1 J. und 11 M. und unter Einbeziehung des gesamtstrafenfähigen Urt. des *LG Gera*, mit dem eine Freiheitsstrafe von 2 J. 11 M. verhängt wurde, eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht unter 3 J. 6 M. und nicht über 3 J. 10 M. bei gleichzeitiger Einstellung der übrigen Anklagepunkte gem. § 154 StPO in Aussicht gestellt.«

[5] 2. Die Verfahrensrüge ist jedenfalls unbegründet.

[6] a) Allerdings könnte es rechtlichen Bedenken begegnen, wenn sich das *LG* mit dem Angekl. und der *GenStA* auf die Rücknahme der Revision in dem Verfahren vor dem *ThürOLG* verständigt hätte.

[7] Nach § 257c Abs. 2 S. 1 StGB sind mögliche Verständigungsgegenstände die Rechtsfolgen, die Inhalt des Urt. und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Das Gesetz schließt daher grundsätzlich »verfahrensübergreifende Gesamtlösungen« aus, mithin Zusicherungen oder Absprachen über sonstige Prozesshandlungen, die ein anderes Strafverfahren betreffen. So ist etwa die Verständigung über die Einstellung nicht verfahrensgenständlicher Taten nach § 154 StPO nicht zulässig. Dieses Verständnis entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, Verständigungen transparent und kontrollierbar zu machen; denn würden verfahrensfremde Taten einbezogen, könnte eine wirksame Kontrolle insbesondere durch die Öffentlichkeit nicht gewährleistet sein (vgl. grundlegend *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., *BVerfGE* 133, 168 Rn. 79 [= StV 2013, 353]; ferner *BGH*, Urt. v. 23.07.2015 – 3 StR 470/14, NStZ 2016, 221 Rn. 41; aber auch *BT-Drs.* 16/12310, S. 13; *BGH*, Beschl. v. 12.07.2016 – 1 StR 136/16, NStZ 2017, 56 [57] [= StV 2018, 5]).

[8] Die Frage, ob und inwieweit es gleichermaßen verboten ist, eine Rechtsmittelrücknahme in einem anderen Strafverfahren zum Inhalt einer Verständigung zu machen, wird unterschiedlich beantwortet (für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens etwa *KG*, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 Ws 7/15, NStZ 2015, 236 [238]; *KK-StPO/Moldenhauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 58f m.w.N.). Der *BGH* hat sie bislang offengelassen (s. Beschl. v. 24.11.2015 – 3 StR 312/15, NStZ 2016, 177 [= StV 2016, 780 [Ls]]; v. 01.08.2019 – 4 StR 477/18, *wistra* 2020, 75 Rn. 10 f. m.w.N. [= StV 2021, 11]). Sie kann auch hier dahinstehen.

[9] b) Denn eine solche im Hinblick auf die Revisionsrücknahme »verfahrensübergreifende Gesamtlösung« liegt nicht vor.

[10] Maßgeblich für das Verständnis vom Inhalt der getroffenen Willensübereinkunft ist in erster Linie der Wortlaut des gerichtlichen Verständigungsvorschlags (vgl. *KK-StPO/Moldenhauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 29). Dieser bestimmt den Umfang der Bindung des Gerichts und die ggf. an den Angekl. gestellten Erwartungen. Da insb. ein Abweichen des Angekl. von dem zugesagten Prozessverhalten den Wegfall der Bindungswirkung der Verständigung nach sich ziehen kann (§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO), ist vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes eine restriktive Interpretation geboten (ebenso *MüKo-StPO/Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 168).

[11] Die nach diesen Kriterien vorzunehmende Auslegung des Verständigungstextes ergibt, dass die Rechtskraft des Urt., dem die einzubeziehenden Strafen entstammen, lediglich als Voraussetzung für die nachträgliche Bildung der näher bezeichneten Gesamtstrafe formuliert wurde, nicht jedoch vom Angekl. verlangt wurde, sie durch die Rücknahme seiner Revision herbeizuführen. Neben dem Wortlaut des gerichtlichen Vorschlags legt das weitere Prozessgeschehen ein derartiges